

# Satzung des BMW Motorradclub Berlin-Spandau e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 6. Mai 1983 gegründete Motorradgruppe führt den Namen BMW MOTORRADCLUB BERLIN-SPANDAU (BMW-MCS). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und erhält er den Namenszusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Motorradfahrens unter besonderer Beachtung der Marke BMW sowie die Beratung und Unterstützung aller daran Interessierten. Darüber hinaus will er für diese Freizeitbeschäftigung begeistern und seinen Mitgliedern eine Möglichkeit bieten, sich zu Themenfeldern aus Technik, Tourismus und Verkehrssicherheit bezogen auf das Motorradfahren auszutauschen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die im Besitz eines BMW Motorrades sind und/oder sich mit Ihrem persönlichen und uneigennützigem Einsatz im Verein betätigen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen; der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer mindestens 12-monatigen Probezeit mit dem Eingang des schriftlichen Antrages. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Probemitglieder haben den gleichen Status wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit zum 1. des Folgemonats (Datum des Poststempels) zulässig.
- (3) Bei Rückstand der Beitragszahlungen oder Umlagen von sechs Monaten und Nichtbeachtung einer Mahnung (Zahlungsfrist von vier Wochen) erlischt die Mitgliedschaft.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## §5 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Ziele des Clubs kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt vor, wenn das betreffende Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt, das Ansehen oder den Zweck des Vereins durch sein Tun wissentlich schädigt und damit die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist. Bevor das Instrument des Ausschlusses zur Anwendung kommt, ist eine Einigung über den strittigen Sachverhalt herbeizuführen. Hierzu erfolgt eine Ansprache des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand oder einen Beauftragten mit Hinweis auf weitere Konsequenzen. Dem Mitglied wird eine angemessene Fristsetzung zur Abhilfe genannt. Die Frist beginnt nach Ablauf des Tages der Ansprache. Die Ansprache wird dokumentiert und dem Vorstand zu den Clubakten gegeben.

(2) Das Verfahren zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes sieht folgende Vorgehensweise vor:

1. Bei Beibehaltung oder Wiederholung des Fehlverhaltens beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung und leitet mit dem Tagesordnungspunkt „Ausschluss eines Vereinsmitgliedes“ das Ausschlussverfahren ein.

2. Der Antrag zum Ausschluss des Mitgliedes wird vom Vorstand eingebracht. Das betroffene Mitglied, der Vorstand und andere Mitglieder haben ausführlich Gelegenheit für Stellungnahmen. Diese können schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Einberufung der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

3. Der Ausschluss des Mitgliedes ist mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe der Beiträge und der Umlagen sowie die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(5) In begründeten Fällen kann die Freistellung von der Beitragspflicht vom Vorstand erfolgen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## §7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; es soll zu deren Erhaltung beigetragen werden. Entstandene Schäden durch fahrlässiges Verhalten oder Zerstörungen sind von dem Betreffenden selbst zu regulieren.

(2) Die Mitglieder unterstützen die Interessen des Vereins nach besten Kräften.

## §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und Veranstaltungskalender
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäß befundener Geschäftsführung
- g) Beschlussfassung über Neuaufnahme von Mitgliedern
- h) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- i) Festsetzung der max. Mitgliederzahl, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Bestätigung von Freistellungen von Beitragszahlungen
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

## §10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn das Einladungsschreiben dem Mitglied an die letzte bekannte Mitgliederadresse oder e-mail Adresse zugesandt wurde.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Ergänzungen der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis 15.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## §11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit der gültigen Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes (Probemitglied) erfolgt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## §12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- zwei Sportwarten
- Schriftführer
- und ggfs. weiteren Personen mit beratender Funktion in Vorstandssitzungen.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Vertretung nach außen regelt §26 BGB.

## §13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er schlägt der Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan sowie einen jährlichen Veranstaltungskalender vor.
- (3) Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Er führt eine Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern herbei.
- (5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## §14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsdauer auf der nächsten Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das Amt gewählt.
- (3) Tritt der Vorstand gesamt zurück, hat er eine Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen einzuberufen und Neuwahlen anzusetzen. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag ist mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.
- (5) Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

## §15 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt einmal im Quartal auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse werden mit mindestens vier Stimmen angenommen.
- (4) Es werden Sitzungsprotokolle erstellt und Beschlüsse schriftlich festgehalten.

## §16 Ehrenmitglieder

(1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## §17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege vor der Jahreshauptversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten und beantragen die Abstimmung über die Entlastung des Schatzmeisters.

## §18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Gläubigerverträgen übersteigt, den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

## §19 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt in der vorliegenden Form die Satzung vom 2. Februar 1995 mit sämtlichen Änderungen.

Von der Mitgliederversammlung des BMW Motorradclub Berlin-Spandau auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2015 beschlossen.